

Satzung

VILLA e.V. - Förderverein für Jugend, Kultur und Soziales

Gliederung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4 Mitgliedschaften	Seite 2
§ 5 Organe des Vereins	Seite 3
§ 6 Die Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 8 Der Vorstand	Seite 4
§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes	Seite 5
§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	Seite 5
§ 11 Inkrafttreten	Seite 6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VILLA e.V. - Förderverein für Jugend, Kultur und Soziales". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für:
 - Förderung der Jugendhilfe;
 - Förderung von Kunst und Kultur.
3. Das räumliche Tätigkeitsgebiet konzentriert sich insbesondere auf die Region Leipzig, um so die nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein kann
 - ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder haben.

2. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft beruht auf dem allgemeinen Bekenntnis zu Demokratie und Toleranz. Wird dieses Bekenntnis verletzt kann die Mitgliedschaft verwehrt bzw. durch Ausschluss beendet werden.
5. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist in der Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
8. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
9. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung und
 - Der Vorstand.
2. Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder des Vereines, die bis zum Tag der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages nicht im Verzug sind und ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Förder- und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen – haben aber kein Stimmrecht.
4. Juristische Personen können der Mitgliederversammlung nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellt und dieses dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Der Einberufung muss die Tagesordnung beigelegt sein. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vierzehn Kalendertagen eingeladen wurden.
3. Findet sich in dieser Satzung keine anderweitige Bestimmung, so beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und von einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Mitglied hat für jeden zu vergebenden Sitz im Vorstand eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen
6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Tätigkeitsschwerpunkte und Aktivitäten des Vereins.
 - Bestätigung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereins,
 - Abberufung und Entlastung des Vorstandes des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Auflösung des Vereines.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei – maximal vier Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die ordentliches Mitglied des Vereins sind.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes, während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Wichtige Gründe

können unter anderem ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied des Vorstandes Anspruch auf Gehör.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können in Ausnahmefällen ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan.
 - Er erarbeitet für jedes abgelaufene Haushaltsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie einen Tätigkeitsbericht, die er der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gibt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen nach Leistungsfähigkeit des Vereins. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Satzungsänderung ist mit der Einladung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die LeISA GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 28. Februar 2014 in Kraft.

Datum der letzten Satzungsänderung: 27.01.2015